

99058021012000

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27396/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058021012000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Handwerksrecht; Anzeige einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in einem zulassungspflichtigen Handwerk
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	08.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Gebührenordnung der Handwerkskammer http://bundesrecht.juris.de/hwo/_9.html http://bundesrecht.juris.de/hwo/_9.html http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvw_2016/ http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvw_2016/ https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_118.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_118.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvw_2016/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvw_2016/_9.html
Teaser	Eine vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen eines zulassungspflichtigen Handwerks durch Staatsangehörige der EU und Gleichgestellte in Deutschland ohne Niederlassung ist anzuzeigen.
Volltext	Als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der EU, des EWR oder der Schweiz, der in Deutschland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, können Sie ein in Deutschland zulassungspflichtiges Handwerk (vgl. Anlage A zur Handwerksordnung) unter bestimmten Voraussetzungen ohne Eintragung in die Handwerksrolle gelegentlich und vorübergehend in Deutschland ausüben. Die Tätigkeit ist zur Überprüfung der Voraussetzungen anzuzeigen. Zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk erstmalig eine Dienstleistung erbracht werden soll.
Erforderliche Unterlagen	<p>erhalten Sie bei Ihrem Einheitlichen Ansprechpartner oder der Handwerkskammer, in deren Bezirk erstmalig eine Dienstleistung erbracht werden soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formulare für die Anzeige <p>EU - Bescheinigung ABl EG Nr. C81/8f vom 13.07.1974</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen, die die rechtmäßige Niederlassung im Niederlassungsstaat belegen • Ggf. EU Bescheinigung der zuständigen Stelle im Niederlassungsstaat, die mindestens zweijährige

Modul

Sachverhalt

Berufserfahrung nachweist, wenn im Niederlassungsstaat weder der Beruf noch die Ausbildung reguliert ist

- EG Bescheinigung 99/42 über das Erfordernis einer beruflichen Qualifikation, über die staatliche Reglementierung der Ausbildung und über Art und Dauer der in den Herkunftsländern ausgeübten Berufstätigkeit
- Name der Versicherungsgesellschaft, Vertragsnummer zur Berufshaftpflicht
- Zeugnisse über beruflichen Werdegang in beglaubigter Kopie
- Kopien früherer Meldungen
- ggf. nach den Umständen des Einzelfalls weitere Unterlagen

Voraussetzungen

Sie dürfen das betreffende zulassungspflichtige Handwerk ohne Niederlassung in Deutschland vorübergehend und gelegentlich ausüben, wenn

- Sie ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz sind,
- keine gewerbliche Niederlassung in Deutschland haben, aber eine rechtmäßige Niederlassung in einem vergleichbaren Beruf in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz haben,
- vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in Deutschland erbringen möchten und
- die Dienstleistung im Niederlassungsstaat in einem reglementierten Beruf oder einem Beruf mit staatlich geregelter Ausbildung oder die Ausübung der Tätigkeit im Niederlassungsstaat in den letzten 10 Jahren mindestens 1 Jahr in Vollzeit oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung erfolgte.

In den Handwerken Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker darf die Tätigkeit erst nach der Mitteilung der Handwerkskammer, dass keine Nachprüfung der Berufsqualifikation erfolgt oder eine ausreichende Berufsqualifikation festgestellt wurde, aufgenommen werden.

Kosten

Richtet sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Handwerkskammer

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Soweit eine weitere Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland beabsichtigt ist, ist die Anzeige jährlich formlos zu wiederholen. Die Folgemeldung zur Dienstleistungsanzeige hat bei der Handwerkskammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde (wenn in dem fraglichen Zeitraum die weitere Erbringung von Dienstleistungen im Inland beabsichtigt ist). Die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht nach § 118 Abs. 1 Nr. 7 HwO i.V.m. § 10 EU/EWR HwV ist bußgeldbewehrt.
weiterführende Informationen	http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal